

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Manfred Reiner Röhren- und Stahlhandel GmbH

Stand Januar 2017

Artikel I. Ausschließliche Geltung

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten bei Bestellungen/Einkäufen und sonstigen Aufträgen, soweit nicht durch Individualabrede etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2. Widersprechende oder anders lautende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich für den jeweiligen Vertragsabschluss anerkennen.

Artikel II. Auftragserteilung und Annahme

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens 5 Tage ab Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt werden.
- 2.3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos.
- 2.4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.5. Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
 - a. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
 - b. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, der Lieferant hat diese Folgen nicht zu vertreten.

Artikel III. Liefertermine und Lieferverzug

- 3.1. Die in den Vertragsbestandteilen (Bestellung, Auftragsbestätigung) vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unter allen Umständen einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sobald für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- 3.4. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges, für jede volle Woche des Verzuges 0,5 v.H. der Nettoauftragssumme, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis, dass uns tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Der Nachweis eines über die Pauschale in Satz 1 hinaus gehenden Schadens durch uns wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel IV. Lieferung

- 4.1. Erfüllungsort ist Schwaig oder die von uns benannte Empfangsstelle.
- 4.2. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Die Gefahr geht erst bei Abnahme durch uns am Bestimmungsort über.
- 4.3. Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.
- 4.4. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir stimmen solchen ausdrücklich zu.

Artikel V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht gelten.
- 5.2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

Artikel VI. Auftragsdurchführung, Qualität und Abnahme

- 6.1. Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seiner eigenen Betriebsstätte aus; eine Verlagerung der Fertigung ist insbesondere aus Qualitäts- und ggf. Zollgründen mit uns abzustimmen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten Einsicht zu nehmen.
- 6.2. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- 6.3. Wir behalten uns vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 10 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
- 6.4. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 6.5. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht oder vorbehalten wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

Artikel VII. Preise und Zahlung

- 7.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.
- 7.2. Rechnungen, bei denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.
- 7.3. Zahlungen erfolgen, falls nicht ein anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl entweder innerhalb 14 Tagen, gerechnet ab

Lieferung und Erhalt einer Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer Rechnung netto.

7.4. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

Artikel VIII. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Die Obliegenheit zur Wareingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von max. 10 Tagen rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel innerhalb von max. 10 Tagen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.3. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe der Sache. Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert die Verhandlung über den Anspruch.

8.4. In Fällen höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Arbeitskampf sowie Absatzstockungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu 6 Monate verschoben werden; in diesem Falle wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

8.5. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

8.6. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seiner Vorlieferanten aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

Artikel IX. Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Werkzeuge

Muster, Entwürfe, Zeichnungen o.ä., die von uns dem Lieferanten zur Verwendung überlassen werden oder die dieser nach unseren Angaben angefertigt hat, bleiben bzw. werden ohne gesonderte Vergütung unser Eigentum und sind vom Lieferanten als geheim und vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Durchführung des Auftrags verwendet werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass weder seine Mitarbeiter noch von ihm beauftragte Dritte diese Informationen unbefugt weitergeben und trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit eine solche Weitergabe vermieden wird. Der Lieferant hat sie, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Erledigung der Bestellung bzw. bei Lieferverzug, Zahlungseinstellung oder Insolvenz samt allen Vervielfältigungen kostenfrei zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

Artikel X. Schutzrechte

Der Lieferant versichert nach bestem Wissen, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie zum Beispiel Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland – verletzt werden, sofern diese Rechte in Deutschland bestehen. Er hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten und alle notwendigen Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen. Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

Artikel XI. Vertragsabwicklung

Die Bestell-, Sach-, Zeichnungsnummer und der Gegenstand des Auftrags sind in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtunterlagen, Paketanschriften, Rechnungen sowie im gesamten Schriftwechsel stets anzugeben. Versäumt oder unterlässt der Lieferant diese Angaben, gehen daraus resultierende Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrags ausschließlich zu seinen Lasten.

Artikel XII. Aufrechnungsbeschränkung, Beschränkung eines Zurückbehaltungsrechts, Abtretung

12.1. Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

12.2. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

Artikel XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schwaig. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.